



Das „Märkische“ Modell“

– *Ein langer Weg durch die Instanzen ...* –

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Spezialisiert. Fokussiert. Engagiert.

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Praxisgruppe Energie, Umwelt und Klimaschutz



- **Betreuung von Vorhabenträgern, Planungsträgern und Behörden**
- **Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung)**
- **Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien (Wind, PV und Biogas) sowie Industrie- und andere Anlagen**
- **Fachplanungen, z.B. ÖPNV, Netzausbau, Infrastruktur, Rohstoffe, Klimaschutz**

Darum geht es

- 1. Was sagt das Gesetz?**
- 2. Was hat Brandenburg daraus gemacht?**
- 3. Was sagt die Rechtsprechung?**
- 4. Was hat Brandenburg daraus (besser) gemacht?**
- 5. Was sagt die Rechtsprechung jetzt?**

1. Die rechtliche Ausgangslage



WEA und Landschaftsbild

(1) § 35 III 1 Nr. 5 BauGB → keine „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes

(2) „Eingriffsregelung“ §§ 13 ff. BNatSchG →

erhebliche **Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** oder, **soweit dies nicht möglich ist**, durch einen **Ersatz in Geld** kompensieren

(3) Was bei „Eingriff“ in das Landschaftsbild?

WEA = Eingriff in das Landschaftsbild?

- § 14 Abs. 1 BNatSchG:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Einzelfallprüfung

- St. Rspr:
Auch wenn die einzelnen Windkraftanlagen für sich betrachtet ästhetisch befriedigend wirken mögen und nicht allein wegen ihrer Neuartigkeit und dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können [...].
- BVerwG, B. v. 18.03.2003
Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windkraftanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. In welcher Entfernung eine Windkraftanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen.

Schwelle für unzulässige Beeinträchtigung

- **St. Rspr. BVerwG:** die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB dar, wenn das Bauvorhaben nicht zu einer **Verunstaltung** des Landschaftsbildes führt
- **(+) wenn das Vorhaben dem Ortsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, U. v. 22.06.1990)**
- hängt von konkreten Umständen der jeweiligen Situation und einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Gebiets ab

Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild



§ 15 BNatSchG: Verursacherpflichten

- ① vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen
- ② unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auszugleichen oder zu ersetzen
- ③ wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten

Kompensation für WEA

- Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet?
 - Landschaftsbild durch Rückbau anderer, vorhandener störender Bebauung teilweise wiederhergestellt oder durch die Anlage landschaftsgestaltender oder landschaftsgliedernder Elemente (Waldanpflanzungen, Alleen, Heckenelemente) neu gestaltet
 - Abbau von anderen mastartigen Bauwerken, Freileitungen und Ortsrändern sowie Anpflanzungen in größerer Entfernung

2. Was hat Brandenburg daraus gemacht?



Entwicklung der Erlasslage in Brandenburg

E r l a ß

**des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung zur landesplanerischen und
schutzrechtlichen Beurteilung von Win-
anlagen im Land Brandenburg (Windkra-
des MUNR)**



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Vom 24. Mai 1996

13. Jahrgang

Potsdam, den 29. Mai 2002

Nummer 22

Inhalt

Seite

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Änderung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von
Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR)

559

Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 01. Januar 2011

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafteerlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654) wird wie folgt geändert:

Nummer 4.5 - „Ausgleichsabgabe, Wert von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ - wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wert der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einschließlich eventuell anfallender Pflegekosten oder die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je nach Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gemäß 1. und 2. sowie 4.1 bis 4.4

- im Eignungsbereich (3.1) 100 bis 300 €
- im Restriktionsbereich (3.2) 300 bis 700 €

je Meter Anlagenhöhe (bis zum im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage).“

Satz 2 entfällt.

WEA-Erlass 2011

Der 1. Dämpfer ...



OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 17.03.2016 – OVG 11 B 14.15

OVG BB: WEA-Erlass 2011 nicht mehr anwendbar

- *„Die Berechnung des Ersatzgeldes nach einem pauschalen Maßstab – je Meter Anlagenhöhe bis zum im Betrieb erreichten höchsten Punkt – innerhalb eines nach oben und unten begrenzten Rahmens trägt jedenfalls für andere Schutzgüter als das Landschaftsbild dem gesetzlich geforderten konkreten Bemessungsmaßstab nicht Rechnung.“*
- ➔ Neuer Erlass des MLUL zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA vom 10.03.2016 mit Überarbeitung vom 31.01.2018

Neuer Erlass des MLUL BB 2016/2018

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie)

vom 31.1.2018

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG). Der Verursacher nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher für verbleibende Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG). Allgemeine Vorgaben zur Bewältigung von Eingriffsfolgen sind den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, Stand April 2009) zu entnehmen. Für Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen gilt ergänzend dieser Erlass.

Neuer Erlass des MLUL BB 2016/2018

II. Eine **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** ist ausgeglichen, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist die Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

1. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen können durch einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) ausgeglichen oder ersetzt werden.
2. Der Rückbau vorhandener Windkraftanlagen kann an anderer Stelle, wenn für diese eine Anlagenerneuerungspflicht besteht und ein Ersatz erfolgt ist. Der Festsetzung der Höhe der Ersatzzahlung für die Neuanlage wird die Höhe

3. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können **regelmäßig nicht oder nicht vollständig** durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die Ersatzzahlung für die verbleibende Beeinträchtigung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und der Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Kompensation nur „gleichhartig“ statt „gleichwertig“

Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6	Wertstufe	Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe
alte Landschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit	Wertstufe 1	100-250 €
Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit sowie Tagebaufogelandschaften	Wertstufe 2	250-500 €
Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit	Wertstufe 3	500-800 €

3. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bemisst sich nach daraus erwachsenden Vor

Ich habe es geahnt...

DOMBERT RECHTSANWÄLTE



**Die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild:
Ist Brandenburg mit seinem neuen Erlass auf dem Irrweg?
- 25. Windenergietage Potsdam –**

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

3. Was sagt die Rechtsprechung?

**Runde 1: OVG Berlin-Brandenburg, U. v.
31.03.2023 – OVG 3a A 47/23**



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Klage gegen Nebenbestimmungen in Genehmigung

- **Worum ging es?**

- Antragstellerin schlug zur Kompensation für WEA mit 229m Höhe u.a. Beseitigung dreier ehemaliger Stallgebäude und Gehölzpflanzung vor
- LfU hielt vorgeschlagene Maßnahme für ungeeignet, das durch die hohe Windenergieanlage beeinträchtigte Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten → Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzgeldes iHv 57.250,- €

Die Klägerin beantragt,

die Nebenbestimmung IV.8.9 des Genehmigungsbescheides vom 17. Februar 2021 in der Gestalt des Berichtigungsbescheides vom 10. Mai 2021 und des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2022 insoweit aufzuheben, soweit danach ein Betrag in Höhe von 57.250,00 Euro für den Eingriff in das Landschaftsbild festgesetzt wird,

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, unter teilweiser Aufhebung des Genehmigungsbescheides vom 17. Februar 2021 in der Gestalt des Berichtigungsbescheides vom 10. Mai 2021 und des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2022, der Klägerin die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage mit der Maßgabe zu erteilen, dass die in der Nebenbestimmung IV.8.8 festgesetzte Ersatzzahlung für den Eingriff in Natur und Landschaft einen Betrag in Höhe von 8.020,00 Euro nicht überschreitet.

Urteil des Gerichts → aber Revision zugelassen

Die Klage wird abgewiesen.

- Anknüpfung an die „Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ ist zulässiges, auf naturschutzfachlichen Kriterien beruhendes Bewertungsmodell
- Ermittlung Ersatzgeldzahlung ermessensfehlerfrei

maßnahme als landschaftsgerechte Kompensation anerkannt werden könne. Liege eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, sei ein vollständiger Ausgleich oder Ersatz nur dann gegeben, wenn ein Zustand geschaffen werde, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführe. Ein solcher Ausgleich bzw. Ersatz sei bei Windenergieanlagen nur selten der Fall, wenn das Landschaftsbild durch den Rückbau anderer, gleichartiger Anlagen (wie weithin sichtbare verunstaltende Baukörper) teilweise wiederhergestellt oder neugestaltet werden könne. Diese Würdigung unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken.

3. Was sagt die Rechtsprechung dazu?

Runde 2: BVerwG, U. v. 12.09.2024 –
7 C 3/23



Revision erfolgreich –
zurück zum OVG

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC](#)

Kernaussagen des BVerwG (1)

- Ersatzmaßnahmen sind auf eine gleichwertige, nicht auf eine gleichartige Wiederherstellung gerichtet.
- Für den räumlichen Bezug genügt es, dass die Maßnahme im betroffenen Naturraum belegen ist.
- Eine Kompensation des Landschaftsbildes verlangt keine „spiegelbildliche“ Gegenmaßnahme zum Eingriff.

Kernaussagen des BVerwG (2)

- Auch andere Maßnahmen können geeignet sein, wenn sie positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert der Landschaft einwirken.
- Bei Windenergieanlagen beschränkt sich der Ersatz daher nicht auf den Rückbau vertikaler Strukturen oder anderer raumwirksamer Bauwerke.

Maßgeblich ist die positive Wirkung der Ersatzmaßnahme auf die Funktionen des Landschaftsbildes – nicht die bloße formale Ähnlichkeit zum Eingriff.

Kernaussage des BVerwG (3)

Ausgleich § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG

- gleichartige
Wiederherstellung
- engerer räumlich-funktionaler Bezug
- Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet

Ersatz § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG

- gleichwertige
Wiederherstellung
- gelockerter räumlich-funktionaler Bezug
- ausreichend ist Maßnahme im betroffenen Naturraum
- ähnliche, nicht identische Funktionen genügen

Fehler: Anforderung an Ersatz faktisch auf Ausgleichsniveau

Leitsätze BVerwG

1. Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) sind auf eine gleichwertige (nicht gleichartige) Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet. Als Ersatz genügt die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten nicht identischer Funktionen (wie BVerwG, Urteile vom 15. Januar 2004 - 4 A 11.02 - BVerwGE 120, 1 <16> und vom 22. November 2016 - 9 A 25.15 - Buchholz 406.403 § 15 BNatSchG 2010 Nr. 6 Rn. 21). (Rn.13)

2. Beim Ersatz für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt es für die Eignung als Ersatzmaßnahme in räumlicher Hinsicht, wenn die Maßnahme im betroffenen Naturraum belegen ist (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 17. August 2004 - 9 A 1.03 - NuR 2005, 177 und vom 22. November 2016 - 9 A 25.15 - Buchholz 406.403 § 15 BNatSchG 2010 Nr. 6 Rn. 21). (Rn.12)

3. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs "spiegelbildlich" kompensieren. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken. (Rn.15)

4. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen beschränkt sich nicht auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen. (Rn.17)

Konsequenzen

Für das OVG im zweiten Durchgang

Es muss neu feststellen, ob M 1 qualitativ geeignet ist und – falls ja – ob die Maßnahme quantitativ eine Voll- oder Teilkompensation bewirkt.

Für die Genehmigungspraxis

Bewertungsmodelle dürfen den Ersatz für das Landschaftsbild nicht auf vertikale Rückbaumaßnahmen verengen. Der Maßnahmenkatalog ist bundesrechtlich weiter.

Für Vorhabenträger

Vorgeschlagene Ersatzmaßnahmen sollten nachvollziehbar aufzeigen, wie sie Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert im betroffenen Naturraum verbessern.

Für die Rechtsanwendung

Qualitative Eignung und quantitative Bemessung sind strikt zu trennen; erst nach Anerkennung der Eignung ist die Kompensationsstärke zu quantifizieren.

4. Was hat Brandenburg daraus (besser) gemacht?

Stand 28.07.2025

Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“)

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Naturschutzrechtliche Pflicht zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.....	3
1.2.	Aktuelle Rechtsprechung mit neuen Maßstäben.....	3
1.2.1.	Qualitative Eignung.....	4
1.2.2.	Quantitative Eignung.....	4
1.2.3.	Praktische Folgen.....	4

Märkisches Modell: Ziel und Grundstruktur

Eingriffswirkung

Ermittlung erheblich beeinträchtigter Rasterzellen, Qualifizierung und Quantifizierung der Anlagenwirkung.

Kompensationswirkung

Spiegelbildliches Vorgehen für die Maßnahme: aufgewertete Rasterzellen, Qualifizierung und Quantifizierung

Verrechnung

Umrechnung in Ab- und Aufwertungspunkte sowie naturraum- und wertstufenbezogene Saldierung

Technische Grundidee: GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalysen auf Basis von Standard-Geodaten und Rasterdaten zum Landschaftsbild.

3. Was sagt die Rechtsprechung jetzt?

**Runde 1: OVG Berlin-Brandenburg, U. v.
09.12.2025 – OVG 7 A 54/24**



Zurück vom BVerwG ... Kernaussagen

1

Die Quantifizierung der Kompensationswirkung ist eine naturschutzfachliche Bewertung ohne einheitlichen Methodenstandard; gerichtliche Kontrolle daher nur eingeschränkt.

2

Die Kompensationswirkung einer Ersatzmaßnahme darf nicht auf einen Vergleich mit der Sichtbarkeit der Windenergieanlage beschränkt werden.

3

Der Schutz des Landschaftsbildes nach §§ 14, 15 BNatSchG reicht nicht über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus.

Zum Märkischen Modell?

vom OVG akzeptiert	vom OVG beanstandet
<p>Handhabbarkeit: Die hohe Komplexität macht das Modell nicht schon rechtswidrig.</p>	<p>Die Quantifizierung der Kompensationswirkung verengt sich auf Sichtbarkeit und blendet die Art der Maßnahme aus.</p>
<p>10-km-Untersuchungsraum: fachlich vertretbar und nicht schon wegen der Größe fehlerhaft.</p>	<p>Die konkrete Aufwertung von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert vor Ort muss zusätzlich gewürdigt werden.</p>
<p>Landschaftsprogramm Brandenburg 2022: grundsätzlich tragfähige Bewertungsgrundlage; Vorbelastungen sind dort bereits berücksichtigt.</p>	<p>Die Einbeziehung polnischen Staatsgebiets in die Flächenberechnung ist unzulässig.</p>

Ende gut? Alles gut?

Stand 17.02.2026

Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation („Märkisches Modell“)

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Naturschutzrechtliche Pflicht zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.....	3
1.2.	Aktuelle Rechtsprechung mit neuen Maßstäben.....	3
1.2.1.	Qualitative Eignung	4
1.2.2.	Quantitative Eignung	4
1.2.3.	Praktische Folgen	4
1.3.	„Märkisches Modell“ als Methodenstandard für den Vollzug.....	5
1.4.	Konzeptionelle Vorüberlegungen	5
2.	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Anlage (Eingriffswirkung)	6
2.1.	Ermittlung erheblich beeinträchtigter Flächen.....	6
2.1.1.	Rechenrelevante Kennwerte der Anlage.....	7
2.1.2.	Parameter für die Sichtbarkeitsanalyse der Anlage.....	8
2.1.3.	Sichtbarkeitsanalyse.....	10
2.1.4.	Sichtbarkeitsklasse	10
2.1.5.	Entfernungsklasse	11
2.1.6.	Aussonderung nicht erheblich beeinträchtigter Rasterzellen	12
2.1.7.	Ergebnis: Erheblich beeinträchtigte Rasterzellen	12
2.2.	Qualifizierung	13
2.2.1.	Qualifizierung erheblich beeinträchtigter Rasterzellen.....	13
2.2.2.	Vorbelastungen des Landschaftsbildes	13
2.3.	Quantifizierung	14
2.3.1.	Gesamtfläche erheblich beeinträchtigter Rasterzellen im Untersuchungsraum	14
2.3.2.	Differenzierung betroffener Naturräume innerhalb des Untersuchungsraums.....	14
2.3.3.	Differenzierung nach Wertstufen innerhalb betroffener Naturräume	15
2.4.	Ergebnis	15
3.	Aufwertung des Landschaftsbildes durch eine Maßnahme (Kompensationswirkung)	15
3.1.	Eignung einer Maßnahme als Ausgleich oder Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.....	15
3.2.	Ermittlung aufgewerteter Flächen	16
3.2.1.	Rechenrelevante Kennwerte der Maßnahme	16
3.2.2.	Parameter für die Sichtbarkeit der Maßnahme	16
3.2.3.	Sichtbarkeitsanalyse	16

1

Stand 17.02.2026

Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation („Märkisches Modell“)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT



Prof. Dr. Jan Thiele
Tel. 0331 620 42 0
jan.thiele@dombert.de



POTSDAM

Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail potsdam@dombert.de



DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich · Fürstenwall 172 · 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 · Fax 0211 159239-29 · E-Mail duesseldorf@dombert.de